

Zulässig ist die Nutzung als Sondergebiet Einzelhandels- und Fachmarktzentrum mit folgender

Umgang mit Kampfmitteln

Durch das Landesamt für Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern wird das Plangebiet als Fläche, die in einem Gebiet liegt/durch ein Gelände verläuft, worüber dem Munitionsbergungsdienst (MBD) keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vorliegen, eingeordnet. Aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes besteht derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf. Für Fragen steht Herr Zschiesche, Tel. 038379 20316 oder ein Vertreter zur Verfügung.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, daß auch in für den Munitionsbergung. sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbe-In jedem Fall ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Um die erforderlichen Sondierarbeiten durchführen zu können, ist ca. vier Wochen vor Baubeginn die zuständige Dienststellle zu benachrichtigen. Technische Details müssen abgesprochen und vereinbart werden. Alle Arbeiten und Maßnahmen, die Bauvorhaben des Bundes sind bzw. durch Dienststellen des

Bundes oder der Auftragsverwaltung erteilt werden, sind kostenpflichtig. Bauherren wie wirtschaftliche Unternehmen von Kommunen, Privatunternehmen und juristisch Personen tragen die Kosten der Sondierung und ggf. Freilegung von Kampfmitteln

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.

Das Vorhaben berührt Bodendenkmale. Für das Vorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe Blau in der Anlage zur Stellungnahme des Landesamtes für Bodendenkmalpflege vom 04.04.2005 gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. Mecklenburg-Vor-

pommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zu Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege

rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtun erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Unter-

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhält der Antragsteller beder zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin. 8. Abfallwirtschaft

Gewerblich genutzte Grundstücke unterliegen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uecker-Randow (Abfallsatzung) dem Anschluss- und Benutzerzwang gegenüber der öffentlichen Abfallentsorgung. Unmittelbar nach Fertigstellung sind die Gewerbegrundstücke daher gemäß § 5 Abs. 1 Abfallsatzung anzumelden. Bei der Straßen- und Wegeplanung ist die Erreichbarkeit der Grundstücke mit Entsorgungsfal

sammelgefäßen vorzusehen. Bei der Planung von Straßennebenanlagen, wie Geh- und Radwege, sollte die Reglung der Abfallsatzung Berücksichtigung finden, wonach die Grundstücksbesitzer

nuar 1997 (GVOBI. M-V S. 43), zuletzt geändert durch den Artikel 11 Gesetz vom 17.12.2003 (GVOBI. M-V 2004 S. 2), sind bei Durchführung der geplanten Bauerbeiten die anfallenden Abfäll so weit wie möglich zu vermeiden bzw. vorrangig der Verwertung zuzuführen. Für bei den Arbeiten gegebenfalls anfallende besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Abs. 8 S. 1 und § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 der Abfallverzeichnis Verordnung (AVV), verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen

fallverzeichnisses vom 10. Dezember 2001 (BGBI. S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 Verordnung vom 24.07.2002 (BGBI. I S. 2833), sind diesbezügliche Informationen bzw. Genehmigungen im StAUN Ueckermunde, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislauf-

Sollten im Rahmen der Ausführung des Bebauungsplanes Einschränkungen des öffentlichen \ kehrsraumes notwendig werden, so sind diese rechtzeitig über die bauausführende Firma beim

Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde, Dezernat Altlasten und Bodenschutz (zuständige Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung M-V) sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Uecker-Randow abzustimmen.

Deutschen Telekom AG anzupassen, so dass diese Telekommunikationslinien nicht veränden

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslink vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der unge-

stückseigentümer die fachtechnische Begleitung und Entsorgung zu sichern.

12. Angaben zu Kabelanlagen und Gasversorgungsleitungen der E.ON edis AG sind zu beachten. Die Hinweise sind als Anlage (1 Seite) der Begründung zum Bebauungsplan bei-

Fragen beantworten im Regionalbereich nachfolgend genannte Ansprechpartner:
Stromversorgungsanlagen: Herr Karberg Tel. 03976 28073512
Gasversorgungsanlagen: Herr Hüfner Tel. 03976 28073476.

Es wird gebeten, den Anlagenbestand bei der vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466); Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58); - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102); - Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V, S. 205),

Satzung über den Bebauungsplan

Verfahrensvermerke

 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 24.02.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Pasewalker Nachrichten" am 19.03.2005 erfolgt.

Pasewalk, 05.10.2005 Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 16.03.2005.

Pasewalk, 05.10.2005 Der Bürgermeister 3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1, Satz 1 BauGB ist in Form

einer Bürgerversammlung am 23.03.2005 aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretur.

Der Bürgermeister

montags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags 8.00 Uhr bis 13.00.Uhr 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während

der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegeben.

Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt

städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen

8. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.09.2005die vorgebrachten Stellungnahmen

öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Pasewalk, 05.10.2005

rechtsverbindliche Flurkarte im M 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht

bleiben können am 21.05.2005 in den "Pasewalker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht

Der Bürgermeiste

Vermessungsamt

Öffentlichkeit sowie die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger

Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde

am 22.09.2005 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem

Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 22.09.2005

Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Bebauungsplanes als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung

(Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gem. § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung der höheren

Verwaltungsbehörde vom 29.12.2005 unter Beachtung von Maßgaben und Hinweisen erteilt.

vom 24.02.2005 durchgeführt worden. Pasewalk, 05.10.200 Der Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 21.04.2005 den Entwurf des Bebauungsplans mix Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 03.05.2005 und 26.04.2005 zur Abgabe einer suchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Pasewalk, 05.10.2005

freitags 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt word Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Te. (Teil B), sowie der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmer zeugen zu sichern und es sind ggf. Standplätze für die Aufstellung von Recycling- und Restmülllag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.05.2005 bis zum 30.06.2005 während folgender

das Restmüllgefäß am Abfuhrtag am Straßenrand bereitstellen müssen. Hinsichtlich zu beachtender Vorschriften zur Unfallverhütung wird die Einholung einer Stellungnahme der REMONDIS Entsorgungsgesellschaft empfohlen. Entsprechend den Zielen der Abfallwirtschaft gemäß § 1 und der Deponieschonung nach § 18 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 15. Ja-

Fachdienst Straßenverkehr Die Aufstellung jeglicher Verkehrszeichen gemäß Verkehrszeichenkatalog ist mit gleichzeitiger Vorlage eines Beschilderungsplanes rechtzeitig beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Die verkehrsrechtliche Anordnung kann dabei nur entsprechend der StVO einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Straßenverkehrsamt zu beantragen.

Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, T-Com vorhanden, die ggf. im Zuge der Baumaßnahme gesichert, verändert oder verlegt werden

Die Kostenübernahme für Sicherung, Änderung bzw. Umverlegung der TK-Linien regelt sich für jeden Einzelfall nach dem Telekommunikationsgesetz (Drittveranlagung, Kostenpflicht für den

Die Verkehrsflächen sind an die vorhandenen umpfangreichen Telekommunikationslinien oder verlegt werden müssen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG, T-Com, TI NL NO, Rs. PTI 21, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

hinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom AG, T-Com, TI, NL Nordost, Ressort PTI 21, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf informieren.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten. Sie ist als Anlage der Be-Bei den durchzuführenden Tiefbauarbeiten im kontaminationsverdächtigen Bereich hat der Grund-

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- uns Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Übertragung der Telekommunikationslinien wird durch die Deitsche Telekom AG nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert werden und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie

Im Bereich des o. g. Vorhabens befinden sich 20-kV-Kabelanlagen der E.ON edis AG. Gasversorgungsleitungen der E.ON edis AG sind keine vorhanden. Die Bestandspläne mit den eingezeichneten Versorgungsanlagen sind als Bestandsplan-Auskunft der Anlage der Stellungnahme der E.ON edis AG, Bereich Torgelow vom 09.08.2006 zu entnehmen. Die Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.ON edis AG

Die mit der Stellungnahme vom 09.08.2006 übergebenen Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben wird gebeten, sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit der E.ON edis AG in Verbindung zu setzen. Die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand werden zugesandt.

vom 05. Mai 1998 (GVOBI. M-V. S. 503)

zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBI. M-V S. 640); Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-

Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG) – in der Fassung der Bekanntmachung

11. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2006 die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beschlossen. Das Planverfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt und bezieht sich nur auf den Erweiterungsbereich.

Pasewalk, M. O. 2007.

Pasewalk, ./. (49.)

12. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2006 den Planentwurf zur Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und die erneute

13. Die ortsübliche Bekanntmachung über die Erweiterung des Geltungsbereiches und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes ist durch Abdruck in den "Pasewalker Nac

richten" am 29.07.2006 erfolgt. Pasewalk, .../. (16....2007

14. Die von der Planung der Erweiterung des Geltungsbereiches berührten Behörden und so stigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 20.07.20 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenn

15. Der Entwurf des Bebauungsplanes zur Erweiterung des Geltungsbereiches, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.08.2006 bis zum 30.08.2006 während der folgenden Zeiten

montags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr donnerstags 8.00 Uhr bis 13.00.Uhr 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellun nahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können am 29.07.2006 in den "Pasewalker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.

... wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich dei

16. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 26.04.2007 die vorgebrachten Stellungnahme

lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob er-

der Öffentlichkeit sowie die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

17. Der katastermäßige Bestand am ...

7. Der katastermäßige Bestand am 26.09.2005 sowie die geometrische Festlegung der neuen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die //Vermessungsam 18. Die Maßgaben wurden durch den Beschluss der Stadtvertretung vom

Der Bürgermeister Siegel

19. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.04 2007 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Beitritts beschluss Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung

20. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Umweltbericht, wird hiermit ausgefertigt.

21. Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist mit der Begründung sowie mit einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in den "Pasewalker Nachrichten" am 28.07.07... ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erteilen ist, wurde ebenfalls am ...

in den "Pasewalker Nachrichten bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Gel-

tendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der

Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und

Der Bürgermeister

Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... 28.07.07. in Kraft getreten.

Pasewalk, 30.08.2007

21. Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist mit der Begründung sowie mit einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in den Pasewalker Nachrichten am 25.08.2007 örtsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erteilen ist, wurde ebenfalls am 25.08.2007 in den "Pasewalker Nachrichten" bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.





VERMESSUNG August-Bebei-Straße
VERKEHRS- u. TIEFBAU
HOCHBAU- u. STADTPLANUNG
Tel.: 0 39 71 / 21 04 88/89 - Fax: / 83 30

H/B = 850.0 / 1670.0 (1.42m²)